

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/82c642ec-ffc6-38a4-8613-a72bf76bde5e>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Amtliche Abkürzung	IfSG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2126-13

§ 69 IfSG - Kosten

(1) ¹Folgende Kosten sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, soweit nicht ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet ist:

1. Kosten für die Übermittlung der Meldungen nach den [§§ 6](#) und [7](#),
2. Kosten für die Durchführung der Erhebungen nach [§ 13 Absatz 2](#),
3. Kosten für die Ablieferung von Untersuchungsmaterial an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik nach [§ 13 Absatz 3 Satz 1](#),
4. Kosten für Maßnahmen nach [§ 17 Absatz 1](#), auch in Verbindung mit Absatz 3, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet worden sind und die Notwendigkeit der Maßnahmen nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde,
5. Kosten für Maßnahmen nach [§ 19](#),
6. Kosten für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten nach [§ 20 Absatz 5](#),
7. Kosten für die Durchführung von Ermittlungen nach [§ 25](#),
8. Kosten für die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den [§§ 29](#) und [30](#),
9. Kosten für ärztliche Untersuchungen nach [§ 20 Absatz 12 Satz 2](#), [§ 20a Absatz 5 Satz 2](#), [§ 36 Absatz 5 Satz 1 und 3](#), [Absatz 6 Satz 2](#), Absatz 7 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2.

²In einer Rechtsverordnung nach [§ 13 Absatz 2 Satz 7](#) kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgesehen werden, dass der Bund sich im Hinblick auf die Durchführung der Erhebung durch das Robert Koch-Institut anteilig an der Kostentragung beteiligt. ³Soweit ein anderer Kostenträger zur Kostentragung verpflichtet ist oder solange dies noch nicht feststeht, können die entsprechenden Kosten vorläufig aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. ⁴Der andere Kostenträger ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

(2) Wer die öffentlichen Mittel aufzubringen hat, bleibt, soweit nicht bundesgesetzlich geregelt, der Regelung durch die Länder

vorbehalten.

(3) ¹Für aus öffentlichen Mitteln zu bestreitende Kosten der Quarantänemaßnahmen nach [§ 30](#) ist der Kostenträger zuständig, in dessen Bezirk die von der Maßnahme betroffene Person zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. ²Falls ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar ist, werden die Kosten vorläufig von dem Kostenträger übernommen, in dessen Bezirk die Maßnahme angeordnet wird. ³Der zuständige Kostenträger ist im Fall des Satzes 2 zur Erstattung verpflichtet. ⁴Satz 1 gilt nicht, soweit die Länder abweichende Vereinbarungen treffen.